

Datum: 02.07.2020  
Zahl: 2500/2020-Swo  
Bearbeiter: Christian Swoboda  
☎: 07224 / 66 381-0  
✉: [gemeinde@asten.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@asten.ooe.gv.at)

Gemäß den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes, idgF, in Verbindung mit der Oö. Elternbeitragsverordnung 2018, idgF, hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Asten in seiner Sitzung am 02.07.2020 nachstehende Hort-Tarifordnung beschlossen:

### PRÄAMBEL:

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
- ab dem Schuleintritt,
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, kostenpflichtig.

## Hort – Tarifordnung

### § 1

#### *Bewertung des Einkommens*

- 1) Die Bemessung des Elternbeitrages erfolgt gemäß § 2 Oö. EBVO 2018 einkommensgestaffelt auf der Basis des monatlichen Familien-Bruttoeinkommens.
- 2) Das Familieneinkommen beinhaltet:
  - bei Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit das monatliche Bruttoeinkommen gemäß § 25 EStG 1988;
  - bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbstständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb 75 % der Einkünfte, die der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt werden;
  - sonstige Einkünfte, z.B. aus Vermietung und Verpachtung;
  - in folgenden Fällen ist der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen:
    - bei Erreichung der Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage;
    - bei freiberuflich Tätigen (zB Wirtschaftstreuhändern, Tierärzten, Notaren, Rechtsanwälten, Ziviltechnikern, Ärzten, Apothekern und Patentanwälten, Hebammen, Physiotherapeuten, Psychotherapeuten, Heilmasseuren, etc.)

- 3) Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern i.S.d. § 2 Abs. 1 Z 9 Oö. KBBG und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- 4) Unterhaltsleistungen gemäß §§ 94 sowie 231 ff ABGB bzw. §§ 66 ff Ehegesetz an haushaltsfremde Personen sind vom Einkommen abzuziehen.
- 5) Je weiterem nicht selbsterhaltungsfähigem Kind (§ 231 ABGB) im Haushalt sind vom ermittelten Familieneinkommen € 200,00 abzuziehen.
- 6) Bei Pflegekindern i.S.d. § 26 Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2014 (Oö. KJHG 2014), idgF, bemisst sich der Elternbeitrag ausschließlich nach der Höhe des Pflegegeldes gemäß § 30 Oö. KJHG 2014, sofern nicht das Gericht den Pflegepersonen das Erziehungsrecht übertragen hat.
- 7) Die entsprechenden Einkommensnachweise sind bis längstens 15. Juli der Hortverwaltung vorzulegen.

Als Einkommensnachweise gelten für unselbstständig Erwerbstätige die Jahreslohnzettel des Vorjahres (Formular L16) sämtlicher Dienstgeber und Familienmitglieder (Zusammensetzung Familieneinkommen siehe § 1 Abs. 3 dieser Tarifordnung).

Bei selbstständig Erwerbstätigen, Landwirten und Gewerbetreibenden gelten die Beitragsvorschreibungen der jeweiligen Sozialversicherungsträger für das Vorjahr (SVA der Gewerblichen Wirtschaft, SVA der Bauern) als Einkommensnachweis.

- 8) Werden, in der unter Punkt 7 festgesetzten Frist, keine Einkommensnachweise vorgelegt, gelangt bis zur Vorlage generell der Höchstarif zur Anwendung. Es erfolgt keine Rückerstattung.

Änderungen der Einkommenssituation sind sofort zu melden. Auswirkungen auf die Einstufung treten mit dem der Meldung folgenden Monat in Kraft.

- 9) Zum Einkommen zählen auch alle sonstigen Bezüge, Beihilfen und Pensionen wie zum Beispiel:

- Kinderbetreuungsgeld für das Kind
- Arbeitslosengeld und Notstandshilfe sowie gleichgestellte Leistungen wie Pensionsvorschuss, Übergangsgeld, Sonderunterstützung, Weiterbildungsgeld und Überbrückungshilfen
- Studienbeihilfe
- Wochengeld
- Pensionen und Renten inklusiv Ausgleichszahlungen
- AMSG – Beihilfen
- Krankengeld
- Unterhaltsleistungen für die Eltern und das Kind
- Zivildienener-/ Wehrpflichtigenentgelt
- Sozialhilfe oder vergleichbare soziale Transferleistungen

- 10) Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe und Pflegegeld zählen nicht zum Einkommen.

## **§ 2** **Elternbeitrag**

- 1) Eltern- oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind
  - vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.,
  - nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif) bzw.,
  - ab dem Schuleintritt bzw.,
  - das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt, zu leisten.
- 2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
  - eine allenfalls verabreichte Verpflegung und
  - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 Oö. EBVO 2018.
- 3) Der Elternbeitrag für das Hortjahr wird in 10 gleichen Raten (September bis Juni, jeweils inkl. aliquotem Anteil Juli) vorgeschrieben.
- 4) Der Elternbeitrag ist für 11 Monate (September bis Juli) zu entrichten. Der Erhalter kann auf die Leistung des Elternbeitrages nur verzichten, wenn ein triftiger Grund vorliegt.
- 5) Ist ein Kind mehr als 4 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung (eine ärztliche Bestätigung ist unmittelbar im Anschluss vorzulegen) am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum nachgesehen.
- 6) Erfolgt die Anmeldung des Kindes während des laufenden Monats, so ist der anteilige wochenweise Elternbeitrag zu entrichten.
- 7) Die Einhebung des Elternbeitrages ist privatrechtlicher Natur.
- 8) Der Mindest- und der Höchstbeitrag sind indexgesichert, die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. EBVO 2018 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2019/2020.

## **§ 3** **Mindestbeitrag**

Der monatliche Mindestbeitrag beträgt für Kinder über drei Jahren € 44,00.

Auf Antrag kann der Mindestbeitrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen ermäßigt, oder zur Gänze nachgesehen werden, wobei auf die Vermögens-, Einkommens-, und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht genommen wird.

## **§ 4** **Höchstbeitrag**

Der monatliche Höchstbeitrag für Kinder über drei Jahren, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden bei Schülern € 144,00.

## § 5 **Geschwisterabschlag**

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung, ist für das 2. Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 100 % festzusetzen. Der Geschwisterabschlag ist vom Elternbeitrag für 25 Wochenstunden (100 %) zu berechnen.

Für die Reihung als 1., 2. oder weiteres Kind ist das Datum des Betreuungsbegins ausschlaggebend. Bei gleichzeitigem Betreuungsbeginn ist das Geburtsdatum der Kinder ausschlaggebend, d.h. das ältere Kind ist das erste Kind, usw.

## § 6 **Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren**

- 1) Der Elternbeitrag für die Mindestöffnungszeit gemäß § 9 Abs. 1 Oö. KBBG des Schülerhortes beträgt 3 % der Berechnungsgrundlage (= monatliches Familien-Bruttoeinkommen) und wird mit 100 % bewertet.
- 2) Für längere Anwesenheit im Hort werden Zuschläge berechnet, die in Prozentpunkten festgesetzt werden.
- 3) Im Einzelnen stellen sich die Tarife wie folgt dar:
  - bis 25 Wochenstunden..... 100 %  
(somit mtl. Mindestbeitrag € 44,00 u. mtl. Höchstbeitrag € 144,00)
  - über 25 Wochenstunden..... 134 %  
(somit mtl. Mindestbeitrag € 44,00 u. mtl. Höchstbeitrag € 195,00)
  - Dreitagestarif..... 70 % von 134 %  
(somit mtl. Mindestbeitrag € 44,00 u. mtl. Höchstbeitrag € 136,00)
  - Zweitagestarif..... 60% von 134 %  
(somit mtl. Mindestbeitrag € 44,00 u. mtl. Höchstbeitrag € 117,00)

## § 7 **Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge**

- 1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von € 4,00 pro Kind und Monat eingehoben. Der Betrag wird zweimal jährlich eingehoben.

Gemäß § 13 Abs. 3 Oö. EBVO 2018 ist die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge am Ende des Arbeitsjahres für die Eltern einsehbar darzustellen und liegt beim Rechtsträger auf.

- 2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge eingehoben. Die Höhe richtet sich nach den jeweils geplanten Veranstaltungen.

## § 8 **Sonstige Festlegungen**

- 1) Der Verpflegungskostenbeitrag ist jeweils in der Höhe, in der die Marktgemeinde Asten zur Zahlung der Verpflegungskosten an den Verpflegsbeisteller verpflichtet ist, einzuheben.

Sollte kein Essen benötigt werden, so ist dies spätestens am Vortag bis 13:00 Uhr bekannt zu geben, da sonst der Essensbeitrag verrechnet wird.

- 2) Abmeldungen vom Hortbesuch müssen 2 Wochen vor Monatsende, mit dem das Kind abgemeldet wird, bei der Hortleitung getätigt werden. Eine Neuanschreibung ist allerdings nur dann möglich, wenn im Hort freie Plätze vorhanden sind.

**§ 9**  
**Gastbeiträge**

Kinder aus Nachbargemeinden können nur aufgenommen werden, wenn kein Kind aus der Marktgemeinde Asten den Betreuungsplatz im Hort beansprucht und, wenn sich die Nachbargemeinde am Abgang beteiligt (Gemeindebestätigung erforderlich). Dieser Gastbeitrag beträgt 100% des Höchstbetrages gemäß § 4 pro Monat – somit € 144,00 – in dem die Kinderbetreuungseinrichtung geöffnet ist.

**§ 10**  
**Umsatzsteuer**

Alle eingehobenen Beiträge verstehen sich inklusive einer allenfalls zu zahlenden Umsatzsteuer.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Tarifordnung tritt mit 01.09.2020 in Kraft

Der Bürgermeister:

Karl Kollingbaum

angeschlagen am: 03.07.2020

abgenommen am: 21.07.2020 p